

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen
Obst- und Gartenbauverein Niederhöchstadt.

Der Sitz ist in Eschborn/Taunus, Stadtteil Niederhöchstadt. Nach Eintragung führt er den Namen „e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflanzenzucht. Der Verein erstrebt die Förderung des nicht gewerblichen Obst- und Gartenbaus in all seinen Zweigen unter Berücksichtigung der Grundsätze des Naturschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Fachliche Vortrags- und Informationsveranstaltungen, theoretische und praktische Lehrgänge (z.B. Baumschnittkurse) sowie Lehrausflüge.
2. Unentgeltliche Beratung bei Planung und Anbau von Obst und Gemüse sowie Gartengestaltung.
3. Übernahme von Patenschaften für Streuobstwiesen mit dem Ziel, diese durch Schaffung von artgemäßen Lebensbedingungen und durch biologische und mechanische Maßnahmen, wie z.B. fachgerechten Baumschnitt und Wiesenmahd, Anbringung von Nistkästen für Vögel und Schaffung von Unterschlupf für Schädlingsvertilger, zu erhalten.
4. Nachpflanzungen von standortgerechten, gesundwüchsigen Obstarten, vorwiegend alter Sorten, zur Erhaltung der landschaftsprägenden Obstgehölzpflanzungen.
5. Anregung des Interesses der Jugend für Natur, Obst- und Gartenbau.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Obst- und Gartenbauverein Niederhöchstadt setzt sich zusammen aus

- a. Persönlichen Mitgliedern
- b. Ehrenmitgliedern
- c. Minderjährigen Mitgliedern

Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, die Ziele des Obst- und Gartenbauvereins Niederhöchstadt zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand.

Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Verein in Bezeugung seiner Anerkennung solche Mitglieder, die sich um den Obst- und Gartenbau des Vereinsgebietes und darüber hinaus in hohem Maße verdient gemacht haben bzw. das 80. Lebensjahr erreicht haben.

Minderjährige Mitglieder werden bis zu deren Vollendung des 18. Lebensjahres von einem vertretungsberechtigten Elternteil vertreten. Ist das vertretende Elternteil ebenfalls Vereinsmitglied, hat es jedoch nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch freiwilligen Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann jedoch nur am Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen und muss spätestens am 1. Oktober des betreffenden Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- b. Durch Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen:

1. Grobe Zuwiderhandlung gegen die Zwecke und Interessen des Vereins
2. Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Von dem Ausschluss ist die oder der Ausgeschlossene schriftlich zu benachrichtigen. Mit der Benachrichtigung steht der oder dem Ausgeschlossenen Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein und haben namentlich keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder, auch die Ehrenmitglieder des Vereins, sind wahl- und stimmberechtigt. Sie haben das Recht, an den Versammlungen und Beratungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.

§ 7 Organe des Vereins

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der ehrenamtliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB (= geschäftsführender Vorstand) setzt sich zusammen aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der 1. Kassierer/in. Der erweiterte ebenfalls ehrenamtliche Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem/der 2. Kassierer/in, dem Schriftführer sowie bis zu fünf Beisitzern. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung jederzeit bis zur satzungsgemäßen Höchstzahl Beisitzer in den Vorstand berufen, die bei der dann folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung für die laufende Wahlperiode zu bestätigen sind. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes. Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die
1. Vorsitzende/n, den/die 2. Vorsitzende/n und den/die 1. Kassierer/in gemeinschaftlich durch jeweils zwei geschäftsführende Vorstände vertreten.

Der Vorstand tritt nach Bedarf an einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort zusammen, jedoch mindestens einmal in jedem Halbjahr. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Weitere Vorstandssitzungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragt. Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt jederzeit unentgeltlich. Etwaige Änderungen bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden - bei seiner Abwesenheit einem Mitglied des Vorstandes.

Zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung wird von der Versammlung ein Protokollführer gewählt. Dies kann der Schriftführer sein. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom 1. und 2. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder bilden ohne Rücksicht auf ihre Zahl eine beschlussfähige Versammlung.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, welche den Ausschlag gibt. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Art der Abstimmung bleibt der Versammlung vorbehalten.

Anträge einzelner Mitglieder, welche der Entscheidung der außerordentlichen Mitgliederversammlung unterbreitet werden sollen, sind vierzehn Tage vorher bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzumelden, so dass sie noch auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden können.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nur einmal, und zwar in der Zeit von Januar bis März statt (Jahreshauptversammlung).

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sobald sie vom Gesamtvorstand oder 1/10 aller Vereinsmitglieder beantragt werden.

Zu den Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören:

- a. Die Wahl der in § 8 aufgeführten Vorstandsmitglieder; Wiederwahl ist zulässig.
- b. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- c. Die Erteilung der Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- d. Wahl der Kassenprüfer.
- e. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und über Anträge der Vereinsmitglieder, die Angelegenheiten betreffen, die nicht der Zuständigkeit des Vorstandes durch diese Satzung vorbehalten sind.
- f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitglieder werden mindestens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung sowie allen anderen Mitgliederversammlungen schriftlich eingeladen.

Von der Jahreshauptversammlung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nicht für Personen- und Sachschäden aller Art, die durch ausgeliehene, vereinseigene Geräte entstehen.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein ausschließlich mit dem Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben und sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten besteht.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eschborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Obstbaus und der Landschaftspflege in der Gemarkung Eschborn-Niederhöchstadt zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. März 2016 neu gefasst und beschlossen.

Eschborn-Niederhöchstadt, den 15. März 2016